

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Sechsunddreissigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1911.**

Ueber eine zweite neue Widukind-Handschrift.

Von Oswald Holder-Egger.

Wer hätte es für möglich gehalten, dass, nachdem vor etwa neun Monaten¹ die von der Königlichen Bibliothek zu Berlin erworbene Hs. von Widukinds *Rerum gestarum Saxonicarum libri III*, über die ich N. A. XXXV, 776 ff. zuerst berichtete, aufgetaucht ist, jetzt schon wieder eine neue Hs. desselben Werks gefunden werden könnte? Und doch der seltsame Zufall, ein günstiges Geschick hat es so gefügt. Am 14. Oktober d. J. hatte Herr Oberbibliothekar Dr. G. Leidinger in München die Güte, mir mitzuteilen, dass die Münchener Hof- und Staats-Bibliothek jetzt eine noch unbekannte Widukind-Hs. besitze, und bot sie mir zur Benutzung an, da er durch andere Arbeiten in Anspruch genommen, sich nicht näher mit ihr beschäftigen könne. Sie ist dann auf der Berliner Königl. Bibliothek von mir verglichen worden.

Sie befindet sich in einem Papier-Sammelbände in folio, den der gelehrte Humanist Konrad Peutinger († 1547) in der ersten Hälfte des 16. Jh. für sich hat schreiben lassen, später hat der Band dem Jesuitenkolleg zu Augsburg, das eine Reihe von Peutinger-Hss. besass, gehört², ist dann in den Besitz von Andreas Felix von Oefele übergegangen³ und mit dessen übrigem Nachlass im Jahre 1903 an die Münchener Hof- und Staats-Bibliothek gekommen. Dort ist sie den Augsburger Jesuiten-Hss. angereiht worden und hat demgemäss die Signatur Clm. 4029 erhalten⁴.

1) Ich schreibe diese Zeilen Ende Oktober 1910. 2) Auf dem ersten, nicht numerierten Vorsatzblatt ist von einer Hand des 18. Jh. oben geschrieben: 'Collegii S. I. Augustae'. 3) Ueber den Erwerb des Nachlasses von A. F. v. Oefele durch die Münchener Bibliothek siehe G. Leidinger in *Forschungen zur Geschichte Bayerns* XIV, 230 ff. 4) Die Münchener Hss. der August. Ies. umfassten bisher die Nummern 4005 — 4028.

Der Band enthält von verschiedenen Schreibern, zum geringen Teil auch von Peutingers eigener Hand eine grössere Anzahl von Stücken zur älteren Geschichte und zur Zeitgeschichte der ersten Jahrzehnte des 16. Jh. Es sind darunter Urkunden, Berichte, Reden, Briefe von Konrad Peutinger und an ihn gerichtete, Augsburger Grabinschriften u. s. w., auch einiges nicht geschichtliche. Diese Stücke sind alle in einem Lederumschlag nur zusammengeheftet¹. Das Inhaltsverzeichnis hat K. Peutinger auf der Recto-Seite des ersten nicht numerierten Vorsatzblattes mit eigener Hand, wie G. Leidinger anmerkte, geschrieben, auch hat er zu einigen Stücken die Ueberschriften oder Randbemerkungen nachgetragen.

Der Anfang des Inhaltsverzeichnisses lautet:

Historia incerti authoris² fol. primo.

De Ducibus Austriae³ folio 71.

Historia Vuetekindi folio 92.

Da wir es hier nur mit diesem dritten Stück zu tun haben, brauchen wir uns mit dem weiteren Inhalt des Bandes, der ja mit der Hs., aus der Peutinger den Widukind-Text abschreiben liess, in keinem Zusammenhang stehen kann, nicht zu beschäftigen, einiges daraus haben wir noch kurz zu erwähnen.

Das Werk Widukinds ist f. 92—151^v von einer Hand auf Langzeilen mit breitem Blattrande ganz sauber geschrieben. Das Wasserzeichen des Papiers ist durchweg eine Art Urne oder Topf mit senkrecht darauf stehendem Strich (Stange), der oben mit schief liegendem Strich abgeschlossen ist. Der Schreiber des Widukind-Textes ist von K. Peutinger viel beschäftigt, seine Hand begegnet weitaus am meisten in dem Bande. So ist das oben erwähnte Werk des Hugo de S. Victore, ferner weiter unten f. 165—180, f. 200—204 (arithmetische Aufgaben), f. 211

1) Auf dem Vorderdeckel ist der Band bezeichnet 'Varia', auf dem Rücken steht eine Signatur $\frac{NN}{3}$, unter dem Strich noch eine beschädigte Zahl.

2) Das ist die oft überlieferte Schrift Hugos de S. Victore de tribus circumstantiis, wie G. Leidinger hinzuschrieb, mit dem Beginn: 'Fili sapientia thesaurus est', am Schluss der Papst- und Kaiserkatalog wie MG. SS. XXIV, 88—97, aber die Jahrreihe ist hier bis zu A. D. MCXXXVI. Ind. XV. (Blattende) herabgeführt, die Notizen über Päpste und Kaiser sind gänzlich verschoben, die letzte über Calixt II. (wie SS. XXIV, 97, die über Honorius II. fehlt) steht schon zu 914. Das Werk füllt die numerierten Blätter 1—56, f. 56—70 sind leer.

3) Das ist ein Druck vom Jahre 1491 mit dem Titel: 'Der löblichen fursten un̄ des lands österrich altharkomē un̄ regier'. Darunter ist geschrieben: 'Doctor Peutinger'. Der Druck umfasst f. 71—91.

—214, f. 226—249^{r 1} von ihm geschrieben, für f. 200—204 und f. 226—254² ist auch Papier mit dem gleichen Wasserzeichen wie für den Widukind-Text verwendet.

Dann drängt sich die Frage auf, wann wohl die einzelnen Stücke des Bandes, wann namentlich der Widukind-Text geschrieben ist. Zunächst hinter Widukind folgt hinter den leeren Blättern 152—158 ein Stück³ f. 159—162, dessen Entstehungszeit nicht genauer zu bestimmen ist, dann aber⁴ f. 165—174 ein solches vom Jahre 1517⁵. F. 178—180 steht eine Urkunde des Augustinus Spinola tituli s. Ciriaci in Thermis card. presb. von 1530 Mai 16 mit Transsumpt eines der fürstlichen Willebriefe von 1279, welche die hier f. 175—177 vorhergehende grosse Urkunde König Rudolfs I. für die römische Kirche von 1279 Febr. 14 (Reg. Imp. VI, 1062) bestätigten. Wie oben angegeben, sind diese Urkunden von der Hand des Widukind-Schreibers. Es folgen danach f. 183—187 Auseinandersetzungen Peutingers von seiner Hand, die auf die Urkunde Rudolfs I. Bezug nehmen. F. 206—210 stehen dann 'Epitaphia in aede Divae Mariae Virginis Augustae Vindelicorum Eiusdemque Coemiterio exarata', die meist den beiden ersten Jahrzehnten des 16. Jh. angehören, die letzte ist vom Jahre 1531. F. 211^r folgt dann ein Brief des Beatus Rhenanus an K. Peutinger aus Schlettstadt vom 14. Okt. 1536 und f. 211^v—214^v Peutingers Antwort darauf von 1536 Okt. 24. Diese sind die spätesten Stücke, die der Band enthält, die Briefe sind, wie oben bemerkt, vom Widukind-Schreiber auf Widukind-Papier geschrieben. Die folgenden Stücke gehören alle dem 16. Jh. an, darunter ist eins von 1528, eins von 1530, die andern Stücke sind älter. Daraus ist zu schliessen, dass der Band gegen Ende der dreissiger Jahre des 16. Jh. entstanden, damals auch oder doch wenig früher der Widukind-Text geschrieben ist.

1) Diese Blätter enthalten einen Brief von K. Peutinger an Bernhardinus Caryasalius Kardinalbischof von Tusculum, Legaten a latere am kaiserlichen Hof, von 1507, zwei Briefe von Theodericus Reysach aus Worms an K. Peutinger von 1510 und dessen Antwort auf den ersten Brief aus demselben Jahre, einen Brief des Io. Pinicianus an Peutinger von 1511 und noch 'Oratio ad Caes. Maximilianum pro rege Poloniae' aus dem Jahre 1518. 2) Die Blätter 249^v—254 sind leer. 3) Herrscherlisten, z. T. unglaublich fabelhaft. 4) F. 163. 164 sind wieder leer. 5) Von der römischen Kurie ausgehende 'Proposita et Tractata in Consultacionibus Sancte expeditionis, Que ad principes mittenda visa sunt'.

Nun ist die Editio princeps des Werkes Widukinds, die mit anderen historischen Büchern in einem Bande zu Basel erschien, 1532 März vollendet. Der Heidelberger Professor, dann Ulmer Pfarrer Martin Frecht, der den Widukind aus einer im Kloster Eberbach am Rhein¹ gefundenen Hs. herausgab, schrieb die Vorrede dazu zu Heidelberg 1531 Juli 6. Dann wäre es möglich, dass der Widukind der Peutinger-Hs. aus Frechts Ausgabe abgeschrieben wäre, wie ja damals und noch viel später nicht selten Bücher aus Druckwerken abgeschrieben wurden, wenn es auch nicht eben sehr wahrscheinlich ist, dass Peutinger, der sich die Ausgabe leicht anschaffen konnte, diese auch noch abschreiben liess. Dennoch sollte man das zunächst glauben: auf den breiten Blatträndern der Widukind-Abschrift finden sich von des Schreibers Hand sehr zahlreiche Bemerkungen, auch grösseren Umfangs, welche zum grössten Teil ganz oder fast ganz wörtlich mit den Anmerkungen, die Frecht auf vier nicht numerierten Seiten dem Text voransetzte, oder mit den Randbemerkungen (Inhaltsangaben) seiner Ausgabe übereinstimmen. Damit könnte es als entschieden erscheinen, dass Peutingers Widukind-Abschrift aus der Ed. princeps stammt, also wertlos ist. Aber dagegen erheben sich sofort schwere Bedenken.

Während Frecht, dessen Ausgabe ich fortan mit B 2 wie in der neuesten Ausgabe (*Scriptores rerum German.*) von K. A. Kehr bezeichne, dem Prolog zum I. Buch die Ueberschrift voransetzte: 'Ad Mathildam reginam VViti-chindi praefatio', hat da die Peutinger-Hs. keine Ueberschrift, sondern f. 92 hebt sogleich der Prolog an mit den Worten: 'Flore virginali' u. s. w., und deren Text schliesst auf der letzten Zeile von f. 151^v, die noch voll ausgeschrieben ist, mit den Schlussworten des III. Buches wie die Hss.² B 1. C 1. 2³: 'multa ac religiosa saeculis relinquens monumenta'⁴. Freilich 'religiosa' hat nur Frecht

1) Vorrede: 'operaeprecium me facturum arbitrabar, si in lucem quod in tenebris Eberbaci ad Rhenum inveneram, proferrem'. Dieser Ort, zwischen Eltville und Hattenheim unterhalb Mainz auf dem rechten Ufer des Rhein (also jetzt Provinz Nassau) gelegen, war von Heidelberg, namentlich durch eine Fahrt auf dem Neckar und Rhein nicht zu schwer zu erreichen. 2) Die einzige A-Hs. schliesst schon viel früher. 3) Mit C 1 bezeichne ich die Hs. von Monte Cassino, mit C 2 die neue Berliner; vgl. N. A. XXXV, 784. 4) Eine Unterschrift am Schluss ist in Peut. nicht vorhanden, Frecht hat da eine von ihm selbst erdachte Unterschrift.

(B 2), die Hss. B 1. C 1. 2 haben dafür 'gloriosa' (richtig), aber während B 1. C 1. 2 wie Peut. 'monimenta' bieten, hat B 2 allein 'monumenta'¹. Aber B 2 schliesst garnicht mit diesen Worten, sondern da folgen noch einige aus Frutolfs Chronik entlehnte Zeilen; kein Anzeichen verrät da, dass hinter 'monumenta' ein Einschnitt zu machen ist, nie hätte jemand erraten können, dass der Widukind-Text mit diesem Wort tatsächlich schliesst. Dann kann also die Peutinger-Hs. doch wohl nicht Abschrift der Ed. princeps sein? Nein, aber sie steht ihr am nächsten.

Sie hat gar keine Kapitelteilung, die sich wie die Kapitelverzeichnisse vor jedem der drei Bücher nur in den Hss. C 1. 2 findet, sondern jedes der drei Bücher ist — mit Ausnahme der drei Prologe — ganz ohne Absatz in fortlaufenden Zeilen geschrieben, und so auch die Ed. princeps gedruckt. Aus diesen Feststellungen (Ende und Fehlen der Kapitelteilung) ergibt sich schon, dass Peut. zur B-Klasse gehören muss, und in der Tat bietet sie überall den B-Text, namentlich da, wo A und C von diesem ganz abweichen, I, 22 in der Erzählung von der Ueberlistung des Grafen Adalbert durch den Erzbischof Hatto, III, 2 in dem Bericht über König Ottos I. Heer in dem Feldzuge gegen Frankreich, wo auch die Stelle über den Abt Bovo von Corvey wie in B 1. 2 (nicht in A) steht, und sonst durchweg.

Vor dem ersten Kapitel des I. Buches hat die Peutinger-Hs. die Ueberschrift: 'Incipit Liber I. Gestorum Saxoniorum', ähnlich wie A und C 1: 'Inc. I. primus [rerum²] gestarum Saxoniarum', während Frecht da eine von ihm selbst zurecht gemachte Ueberschrift eingesetzt hat, B 1 und C 2 gar keine bieten. Die Unterschriften hinter den Büchern fehlen in Peut., aber vor dem Prolog des II. Buches steht da genau wie in B 2: 'Epistola Ad Reginam', während die andern Hss. ganz andere Ueberschriften bieten. Dagegen vor dem I. Kapitel dieses Buches hat Peut. wie A. C 1 die Ueberschrift: 'Incipit liber secundus', während da B 2 wiederum eine von Frecht selbst willkürlich eingesetzte längere Ueberschrift bietet³. Vor dem Prolog zum III. Buch hat Peut. die Ueberschrift: 'Item. Epistola ad Reginam M.' und nähert sich

1) Wiederum aber Peut. und C 1 'saeculis', B 2 'seculis', B 1. C 2 'seclis'. 2) So nur C 1, leerer Raum dafür in A. 3) B 1 und C 2 haben da wieder keine Ueberschrift.

damit wieder sehr B 2, wo: 'Epistola VVitichindi ad reginam Mathildim Ottonis Imperatoris filiam', während A. C 1 eine ganz andere, B 1. C 2 gar keine Ueberschrift haben. Vor dem I. Kapitel des III. Buches bieten A. C 1 die Ueberschrift 'Incipit liber tertius', Peut. nur 'Incipit liber'¹, Frecht hat da wieder eine eigene Ueberschrift, B 1. C 2 keine. Also auch hier finden wir in Peut. Uebereinstimmung teils mit der Frechtschen Ausgabe, teils mit Hss., also auch hier das Ergebnis, dass die Hs. nicht aus der Ausgabe kopiert sein kann.

Nach genauer Vergleichung des Textes aber stellt sich heraus, dass die Peutinger-Hs. ganz überwiegend die Lesarten der Ed. princeps hat, dass beide allein von allen Hss. massenhaft dieselben höchst auffälligen Abweichungen vom richtigen Text, die durch willkürliche Aenderung veranlasst sein müssen, dieselben Fehler, dieselben Wortumstellungen, dieselben Lücken haben. Das zeige ich an einer Anzahl ohne viel Wahl herausgegriffener Lesarten, wobei ich immer die vierte Auflage in den SS. rerum Germ. von K. A. Kehr zitiere.

Im Prolog des ersten Buches haben B 2 und Peut. (S. 1, Z. 5): 'Chorbeius V.', wo A allerdings auch 'v.', die andern Hss. aber den Namen ausgeschrieben haben², aber alle andern Hss. bieten 'Corbeius'. I, 4 (S. 5) hat Peut. mit B 2. C 2 'Ictumque' gegen 'Actumque' B 1. C 1 und 'Initumque' A³, ebenda 'arbitrantur' mit B 2. (A) gegen 'arbitrabantur' B 1. C 1. 2; I, 5 'accepit' mit B 2. C 2 gegen 'accipit' A. B 1. C 1. I, 6 (S. 6, N. i und m) fehlt 'suae' und 'autem' in Peut. wie in B 2, und so ist es stets: fehlen Worte in B 2, was nicht gar oft vorkommt, so sind sie auch in Peut. fortgelassen, aber es fehlen zuweilen auch Worte in Peut., die in B 2 stehen, während ich umgekehrt nur eine Stelle, an der ein in B 2 fehlendes Wort in Peut. erhalten ist, gefunden habe.

Folgende besonders auffällige Lesarten z. B. werden nur von diesen beiden Textquellen geboten: S. 73, N. q 'porcos' für 'portas', S. 74, N. f 'potestate' für 'tempestate', ebenda N. m 'coram' für 'raro', S. 75, N. i 'Hommaburgensem' für 'Hammaburgensem', S. 76, N. i 'regionem' für 'regnum', S. 77, N. a 'Saxoniae' für 'Saxoni me', ebenda

1) Die Vergleichung der Ueberschrift des II. Buchs lehrt, dass 'tertius' hier nur durch Zufall weggelassen sein kann. 2) 'vuidukind' C 1; 'Widuchindus' C 2; 'vidikindus' B 1. 3) Vgl. N. A. XXXV, 785.

N. w 'in terra' für 'intra', S. 81, N. a 'presumit' ('prae-sumit' B 2) für 'presunt'. Ferner S. 103, N. b 'clausis' für 'classis' ('clasis' C 2), N. c 'elabuntur' für 'elabitur', N. e 'non' für 'nisi', N. o setzen B 2 und Peut. allein 'est' hinter 'pugnatum' hinzu. Sie haben beide S. 106, N. k 'multis' für 'omnibus', N. v 'aliis' für 'vel', S. 108, N. f 'bonis operibus' für 'honorum animorum', N. m 'gladio et clippeo' ('clypeo' B 2) für nur 'clipeo' der übrigen Hss. Endlich führe ich noch eine ganz entscheidende Lesart an: III, 53, S. 112, Z. 21 stehen die beiden Namen 'Stoinef, Gero' nebeneinander, sie sind in B 2 zusammengezogen zu 'Stoinefgero' und Peut. hat 'Stoinefgero' mit langem f, das dem f so ähnlich. III, 55, S. 114, Z. 3 kommt der Name 'Stoinef' wieder vor, da hat B 2 wiederum 'Stoinefgero', Peut. 'Stoinef. Gero'¹. Kehr hat gemeint, dass Frecht hier 'gero' durch die frühere Stelle verführt hinzugesetzt hätte: wäre das richtig, so müsste die Peutinger-Hs. aus Frechts Ausgabe abgeschrieben sein, da das aber nicht möglich ist, so müssen wir hiernach notwendig schliessen, dass Peut. aus derselben Hs. wie B 2, also aus dem Eberbacher Codex, abgeleitet ist.

Peut. kann nicht aus Frechts Ausgabe abgeschrieben sein, das lehren folgende Stellen: In dem Passus S. 8, Z. 30 'pace facta cum Scottis et Pehttis' fehlt 'facta' in B 2 und Peut., aber B 2 hat: 'pace cum Scotis et Pehitis² firmata', während das letzte Wort in Peut. nicht steht, also von Frecht³ durch Konjekture eingesetzt sein muss, denn es ist sonnenklar, dass Peut. hier der von Frecht benutzten Hs. folgen muss, es wäre ja mehr als ein Wunder, wenn da gerade dies Wort durch Zufall ausgefallen wäre. Aber ein Wunder ist hier nicht geschehen, denn S. 23. 25. 43. 44 hat Frecht die Namen 'Dalamantia, Dalamanci', stets in 'Dalmatia' und 'Dalmatae' geändert, da ihm der Gau und seine Bewohner unbekannt waren, Peut. hat stets richtig 'Dalamantia'⁴ (zweimal 'Dalamanciam', einmal 'Dal-

1) Freilich scheint das G da von des Schreibers Hand auf Rasur zu stehen, so dass er vielleicht auch ursprünglich 'Stoinefgero' geschrieben hat, aber dann wäre gerade die Aenderung ganz unerklärlich, wenn der Schreiber die Frechtsche Ausgabe kopiert hätte. 2) 'Scottis et pehittis' Peut.

3) Der natürlich sah, dass ein Wort fehlte, während der simple Schreiber von Peut. an Fehlern und Lücken seiner Hs. nie Anstoss nahm. 4) S. 25, Z. 14 hat Frecht 'Dalamantiam', wie alle Hss. haben, geändert zu 'in Dalmatiam', Peut. hat auch hier die Lesart der Hss. 'Dalamanciam'.

mantia') und 'Dalamanci'. S. 67, Z. 2 haben die früher bekannten Hss. 'irruunt in Saxoniam', Peut. für das letzte Wort 'Saxonum', B 2 'Saxones'. Es ist über allen Zweifel sicher, dass Frecht die Lesart des Eberbacher Codex, die Peut. bietet, falsch emendiert hat. Zu S. 79, Z. 13, wo die richtige Lesart 'quoniam' ist, die Hss. variieren, hatte ich in Kehrs Ausgabe bemerkt, dass im Archetyp 'quō', die alte Abbraviatur für 'quoniam' gestanden haben müsse, dann N. A. XXXV, 786 festgestellt, dass C 2 so habe: nun auch Peut. hat Quō, B 2 aber 'Quomodo', Frecht hat also die Lesart der Eberbacher Hs., die Peut. bietet, falsch aufgelöst, wie leicht erklärlich. S. 111, Z. 21. 22 hat allein B 2 sprachlich richtig 'ictum pugni accipit', die früher bekannten Hss. bieten alle 'pugne', Peut. 'pugnae', muss also auch hier die Lesart der Eberbacher Hs. bewahrt haben, die Frecht emendiert hat. Ob er das aber mit Recht getan hat, ist eine andere Frage, denn der Archetyp muss 'pugne' (möglich allenfalls 'pugne') gehabt haben, und es ist sehr fraglich, wie weit man die sprachlich falschen Formen, deren der Archetyp nachweislich eine ganz beträchtliche Anzahl gehabt haben muss, verbessern darf.

Gegenüber diesen ganz entscheidenden Stellen bedeutet es noch wenig, wenn Peut. im Prolog des ersten Buches (S. 1, Z. 4) mit A 'Mahtilde' gegen 'Mathildae' B 2 bietet¹, S. 6, Z. 8 'viderunt' mit allen Hss. gegen 'uidêre' B 2, ebenso mit allen Hss. S. 14, Z. 26 'numerati' gegen 'numerata' B 2, wie Frecht emendiert hat². Ferner S. 20, Z. 9 Peut. mit allen Hss. 'Saxonica' gegen 'Saxonia' B 2 (Druckfehler); S. 26, Z. 9. 10 'subpeditante' Peut. mit den Hss. gegen 'suppetente' B 2; S. 48, Z. 29 'oppugnare' Peut., 'obpugnare' die andern Hss., 'expugnare' B 2; S. 50, Z. 10 'pro presidio' Peut. mit den Hss., 'pro' fehlt B 2. S. 56, Z. 28 haben die Hss. 'Perfususque ilico oleo', Peut. 'Perfususque oleo', B 2 'Perfusus itaque oleo', also 'ilico' fehlt B 2. Peut. hat aber sonst die Lesart der Hss., die in B 2 geändert ist. S. 60, Z. 27 'ullius alii' Peut. mit A. C 1. 2, 'ullius alius' hat Frecht emendiert. S. 65, Z. 19 'dedignatus' Peut. mit den Hss., 'indignatus' B 2. Da hat Kehr mit Recht bemerkt, dass Frecht seinerseits geändert hat. S. 66, Z. 1 Peut. 'Laras' richtig mit den Hss., B 2 'lares' (törichte Konjekture Frechts!). S. 69, Z. 15, wo nicht nur

1) 'mathilde' C 1; 'mathilde' C 2; 'mahtildi' B 1. 2) Denn der Text lautet: 'de Saxonibus vero numerati sunt sex milia caesa'.

B 2, sondern auch B 1 hinter 'demandat' sprachlich richtig 'se' hinzufügen, was Widukind aber sicher nicht geschrieben hat, fehlt es in Peut. S. 89, Z. 3 'fore' Peut. mit den anderen Hss., 'esse' B 2, was Frecht offenbar emendiert hat. S. 99, Z. 21 hat Peut.: 'atque animabus' für 'absque animabus', für beides Frecht: 'à manibus'! Nun brauche ich wohl keine weiteren Stellen anzuführen¹, denn Niemand wird es mehr für möglich halten, dass die Peutinger-Hs. aus Frechts Ausgabe abgeschrieben sein kann. Das wird zudem durch das Folgende gründlich bestätigt.

Die Peutinger-Hs. hat sehr viel mehr, zum Teil ganz unsinnige Fehler, auch Lücken, als die Frechtsche Ausgabe. Der von Peutinger viel beschäftigte Schreiber war ein ganz einfacher, ungelehrter Mann, der, wenn etwas, doch nur sehr wenig lateinisch verstand². Daher nimmt er an keinem Unsinn Anstoss, schreibt was er zu lesen glaubt, es ist ganz ausgeschlossen, dass er zu einer guten Emendation fähig gewesen wäre. Daher ist eine Stelle sehr auffällig III, 70 in dem Brief Kaiser Ottos I. an die sächsischen Grossen aus Campanien. Da haben die bekannten Hss. (auch C 2): 'et sic ad vos disponimus', es muss ein Wort fehlen, weshalb Annal. Saxo schrieb 'transire disponimus'. B 2 hat: 'et sic ad uos disponemus', Peut. aber 'et sic ad uos redire disponimus'. Da es nun ganz ausgeschlossen ist, dass der Schreiber dieser Hs. 'redire' selbst ergänzt hat, muss ich annehmen, dass in der Eberbacher Hs. das Wort am Rande von späterer Hand hinzugefügt war, dass Frecht es deshalb übersah oder unbeachtet liess, aber 'disponemus' änderte, weil er glaubte, die Stelle dadurch heilen zu können. Zu dieser Vermutung bin ich um so mehr berechtigt, da es sicher ist, dass in der Eberbacher Hs. nicht selten über die Textlesart Eventuallesarten oder Glossen übergeschrieben oder auch neben ihr am Rande geschrieben waren, die zum Teil in beiden Ableitungen, Peut. und B 2, zum Teil nur in einer von beiden erscheinen.

S. 9, Z. 16 haben B 2. Peut. falsch 'ungent' für 'ungunt', aber in Peut. ist u über dem e, wie es scheint, von

1) Nur bemerke ich noch, dass Peut. S. 72, Z. 13. 14 auch den Fehler 'gravi oneris', der sicher schon im Archetyp stand, mit A. B 1. C 2 (wo nur 'honeris' steht, das h aber auspunktiert ist) hat, während Frecht 'oneri' gebessert hat. 2) Die griechischen Buchstaben kannte er garnicht, wo die in dem Bande vorkommen, hat er dafür ganz sinnlos lateinische Buchstaben gesetzt.

der Hand des Schreibers der Hs. übergeschrieben. S. 10, Z. 22 ist die zweifellos richtige, wenn auch sprachlich unrichtige, Lesart 'connexerat'¹ und so hat auch Peut., aber hier ist wieder, wie es scheint, von des Schreibers Hand u über dem zweiten e übergeschrieben, und B 2 hat 'con-nexuerat'. S. 12, Z. 10 haben die Hss. mit Peut. 'vincis', aber in Peut. ist über das zweite i wohl von des Schreibers Hand e übergeschrieben, und B 2 bietet 'uinces'. An beiden Stellen hat Frecht doch wohl die übergeschriebene Eventuallesart der Eberbacher Hs. aufgenommen, die er an der ersten nicht beachtet zu haben scheint.

S. 22, Z. 1 hat Peut. 'Loothharii' (! für 'Lotharii'²) und darüber von des Schreibers Hand 'Ludouici', Frecht hat S. 9 im Text auch 'Lotharii', aber am Rande 'forte Ludouici'. Durch diese Korrektur ist es sicher veranlasst, dass S. 35, Z. 20 für 'Lotharii'³ B 2 hat 'Ludouici' und Peut. 'Ludouici IIII.'. Da muss 'Ludouici' schon im Text der Eberbacher Hs. gestanden haben, 'IIII.' übergeschrieben gewesen sein. S. 24, Z. 1 hat Frecht zu 'Sulza', wie auch er im Text S. 9 mit den Hss. hat, am Rande bemerkt: 'al's Scandia', Peut. hat falsch 'Savla', darunter von des Schreibers Hand 'als standia'! Ebenda Z. 2 haben alle Hss. mit Peut. 'Gotha', aber in Peut. ist von des Schreibers Hand 'Gottho' darübergesetzt, und B 2 hat 'Gotho'. S. 43, Z. 5 haben A. B 2. C 1. 2⁴ 'Brennaburg', Frecht hat dazu S. 16 am Rande: 'forte, Brandenburg' und 'Brandenburg' hat Peut. im Text, hier also doch wohl die im Eberbacher Codex übergeschriebene Lesart eingesetzt⁵. S. 44, Z. 4 hat Peut. mit den andern Hss. im Text 'Apodriti', aber am Rande von des Schreibers Hand 'obotriti', B 2 S. 16 im Text (ohne Randbemerkung) 'Abotriti', ebenda Peut. im Text 'uulti' mit den andern Hss., aber am Rande 'Vulzi', Frecht hat diese Randlesart eingesetzt. Ebenda Z. 5 haben beide richtig im Text 'Redarii', Peut. am Rande: 'Als Rubuarii', Frecht am Rande 'al's. Ribuarii'. S. 46, Z. 9 hat B 2 zwischen 'praedicat alium' ganz unsinnig 'euangelium', Peut.: 'predicat Euangelum'⁶ alium' und dazu am

1) So A. B 1; 'conexerat' C 1; 'cōnexarat' C 2. 2) Es steht da: 'Karoli, huius Lotharii proavi', wo Lothar König von Westfranken gemeint ist. 3) Da steht 'Karolo, huius Lotharii proavo, de quo supra (an der in N. 2 erwähnten Stelle) mentionem fecimus'. 4) B 1 hat Fehler. 5) S. 73, Z. 3. 4 hat auch B 2 'Brandenburg', Peut. 'Brandenburg' für 'Brennaburg'. 6) Aber das l steht von des Schreibers Hand auf Rasur, er hatte wohl auch 'Euangelium' geschrieben und ist durch die Randbemerkung erst zu der Aenderung veranlasst.

Rande ebenso wie Frecht S. 17, der nur 'forte' davorsetzte: 'Euangelum vexilliferum aut hunc gnauum'. S. 50, Z. 17 ist in Peut. von des Schreibers Hand über 'promoueret' geschrieben 'donaret', Frecht hat S. 19 zu demselben Wort am Rande 'al's. donaret'¹. S. 68, Z. 1 hat Peut. mit den andern Hss. 'rei' (schuldig), aber von des Schreibers Hand darüber geschrieben 'regi', was keinen Sinn ergibt, dennoch hat B 2 'regi'. In derselben Zeile hat B 2 mit den andern Hss. richtig 'inuenirentur', Peut. hat 'inuenirēt' und darüber von des Schreibers Hand 'dicarentur', nämlich es sollte eventuell gelesen werden: 'ne regi . . . indicarentur', damit die falsche Lesart 'regi' einen Sinn erhält. Hier liegt es auf der Hand, dass Frecht die eine Glosse der Eberbacher Hs. in den Text gesetzt, die andere übersehen oder verworfen hat. S. 73, Z. 12 haben B 2. Peut. mit den andern Hss.² 'genero', aber in Peut. ist von des Schreibers Hand übergeschrieben 'sororio', und Frecht hat S. 28 am Rande 'forte, sororio'³. S. 75, Z. 7 hat Peut. die allen Hss. gemeinsame Lesart 'desipere', die freilich keinen Sinn gibt, darüber aber von des Schreibers Hand 'deficere', und so allein B 2. Wieder hat hier Frecht nicht, wie Kehr meinte, seinerseits geändert, sondern er hat nur die übergeschriebene Korrektur der Eberbacher Hs., weil sie einen Sinn ergibt, allein beibehalten. S. 76, Z. 6 haben B 2. Peut. mit den andern Hss. (ausser A) 'Oddonem', aber Peut. von des Schreibers Hand darüber 'vdon'. Hier hat Frecht keine Randnote, aber S. 79, Z. 25, wo derselbe Mann genannt ist, haben B 2 sowohl wie Peut. 'Udone' für 'Oddone' und Frecht S. 31 dazu am Rande 'for. Oddone'. S. 82, Z. 1 haben die bisher bekannten Hss. und auch Peut. 'dignetur', Peut. aber von des Schreibers Hand darüber 'ebatur'⁴, B 2 'dignaretur'. Wahrscheinlich ist Frecht doch wohl durch die übergeschriebene Lesart, wie die auch gelautet hat, zu der Aenderung veranlasst

1) Kehr hat in seiner Ausgabe keine von diesen Randlesarten Frechts angemerkt. — Vielleicht erklärt sich durch übergeschriebene Korrektur der Eberbacher Hs. auch folgende Lesart von Peut.: S. 55, Z. 21 haben alle Hss. und B 2 'pone altare', aber in C 1 ist 'pone' von späterer Hand in 'penes' geändert und so hat sonderbarer Weise Peut. 2) Nur C 2: 'gñe'. 3) Schon S. 27 hat Frecht II, 18, S. 71, Z. 14 zu 'generumque' am Rande: 'forte, sororium', da hat aber Peut. nur die Textlesart. 4) Das würde ja die unmögliche Form 'dignebatur' ergeben.

worden. S. 92, Z. 18 hat Peut. für 'prefatae' die unsinnige Lesart 'prestantae' und darüber von des Schreibers Hand: 'pfateꝥ pstantis', Frecht hat nur 'praefatae', er wird diese Lesart als die einzig richtige von den dreien, die die Eberbacher Hs. bot, ausgewählt, die beiden andern mit Recht verworfen haben. S. 95, Z. 6 hat auch Peut. die richtige Lesart der andern Hss. 'nostrum arbitramur', aber über 'nrm (nostrum)' von des Schreibers Hand 'vero' und über das zweite Wort 'audemus' übergeschrieben. Frecht hat 'necessarium arbitramur', das erste scheint falsche Auflösung der Abbraviatur, die durch die übergeschriebene Lesart der Eberbacher Hs. veranlasst sein kann, oder falsche Konjekture, während er die zweite Glosse ignorierte. S. 102, Z. 12 hat Frecht im Text 'Reinespurg' und dazu S. 40 am Rande 'forte Regenspurg' und so nur im Text Peut.¹ S. 104, Z. 2 haben Frecht S. 41 und Peut. zu 'Fridesleri' beide am Rande: 'ats. Frislariam'. S. 105, Z. 27 hat Peut. mit den andern Hss. 'predicato', aber von des Schreibers Hand darüber 'indicto' und so allein im Text B 2. Frecht hat hier also wieder die übergeschriebene Lesart der Eberbacher Hs. aufgenommen².

1) Dieselbe Form hat Peut. noch zweimal im Text, wo B 2 auch 'Reinespurg' bietet, während Peut. an andern Stellen 'Reinesburg' mit B 2 übereinstimmend oder 'Reinesburch', S. 34, Z. 22 'Regnesburg' ('Reginesburg' B 2) hat. 2) Solche Glossen scheinen in der Eberbacher Hs. noch mehrere gestanden zu haben, die in Peut. nicht mit abgeschrieben sind, vielleicht vom Schreiber übersehen, weil sie am Rande standen, denn Frecht bietet am Rande noch öfter solche Eventuallesarten, so Z. 11, Z. 17 (N. n) zu 'Scithinge' am Rande 'al's Chidinga' (daher findet sich in den Randbemerkungen von Peut., über die vgl. unten S. 535 f., folgende Note: 'Ermenfridus in urbem Chidinga ad amnem Onstrit fugiens se recipit'. S. 45, Z. 26 zu 'grauaretur' hat Frecht am Rande: 'forte, ingrauesceret', S. 52, Z. 1 zu 'XVI' am Rande 'al's XVII', was freilich auch in Peut. (mit 'Alias') steht, hier aber mit einer andern Frechtschen Randnote verbunden, so dass es wohl aus B 2 entnommen ist. S. 71, Z. 11 zu 'Scithingi' Frecht am Rande: 'al's. Schidingē', S. 84, Z. 4 und S. 91, Z. 5 zu 'Rothun' am Rande 'al's Rothomagum'. (Zu der ersten Stelle steht auch in Peut. am Rande 'Rotomagum', aber wohl wieder aus B 2 entnommen). S. 110, Z. 8 zu 'grauaretur' Frecht am Rande: 'al. causaretur'. Da Frecht für Widukind sicher keine andere Textquelle ausser der Eberbacher Hs. hatte, muss zum mindesten der grössere Teil dieser Randnoten auf sie zurückgehen, wenn auch die zu den Ortsnamen sich vielleicht auf andere Quellen beziehen könnten. Wenn er aber zu den Worten 'Corbeius abbas nomine Bovo' (S. 89, Z. 16. 17) am Rande bemerkt 'alii, Fuldensis', so meint er mit den 'alii' sicher andere Quellen, wenn die Bemerkung auch irrig ist. Aus Frechts Note ist in Peut. die Randbemerkung gemacht: 'Aliqui Fuldensis abbas legunt'.

Verweilen wir noch einen Augenblick bei dem Gedanken, dass die Peutinger-Hs. aus Frechts Ausgabe abgeschrieben sein könnte, so ist es ganz unerklärlich, wie ein Abschreiber des sehr schönen Baseler Druckes dieser Ausgabe so zahlreiche grobe Fehler wie dieser begehen konnte, dass er Fehler machte wie S. 76, Z. 11 'Nec est' für 'Necem', das ist nur erklärlich aus 'Necē' einer Hs., oder S. 19, Z. 15 'egressus cepisset' für 'aegre suscepisset', S. 58, Z. 5 'Frater' für 'Erat'¹ und S. 77, Z. 16 'Flacior' für 'Elatior', S. 65, Z. 7 'Haec' für 'Nec' und S. 74, Z. 18 'He' für 'Nec'. Solche Fehler erklären sich leicht bei Abschrift einer Hs. des 12. Jh., einer Zeit, da E und F, H und N in Majuskelform sehr ähnlich aussehen. Daraus schliesse ich, dass der Eberbacher Codex im 12. Jh. geschrieben war², älter kann er nicht gewesen sein, freilich auch nicht jünger, das aus mancherlei Gründen.

Frecht hat in seiner Ausgabe natürlich die Orthographie seiner Zeit durchgeführt, er schreibt stets ae und oe in Worten, denen diese Diphthongen nach den Anschauungen seiner Zeit zukamen, ebenso ti, nicht ci, er setzt stets die in der Renaissance-Zeit üblichen hässlichen Formen 'quum' für 'cum', 'sylva' für 'silva', 'quantocyus' für 'quantocius', 'lacrymans' für 'lacrimans', 'eleemosyna' für 'elemosina', 'ejicere' für 'eicere', 'charissime' für 'carissime' etc. Wäre Peut. aus B 2 abgeschrieben, so müsste natürlich auch die Orthographie daraus übernommen sein, aber Peut. hat durchaus mittelalterliche Orthographie, sehr oft ē und einfach e für ae und oe, sehr oft ci für ti, keine der oben angeführten oder sonst bei Frecht vorkommenden Renaissance-Formen findet sich in dieser Hs. In den Namensformen bemerkt man allerdings viel Uebereinstimmung³, da eben beide Ueberlieferungen auf dieselbe Textquelle zurückgehen, aber auch ebensoviel Verschiedenheiten. Frecht schreibt fast stets 'Henric.'⁴, Peut. hat stets 'Heinric.'. Frecht hat die einmal von ihm ge-

1) Der Schreiber muss geglaubt haben in seiner Vorlage 'Fraſ' zu lesen. 2) Wäre die Eberbacher Hs. im Kloster Eberbach selbst geschrieben, so müsste sie nach dem Jahre 1131 entstanden sein, denn erst in diesem Jahre ist dieses Cisterzienser-Kloster gegründet, aber die Hs. kann natürlich von anderswoher dorthin gekommen sein, doch glaube ich nicht, dass sie wegen der bemerkten Majuskel-Buchstabenformen der Frühzeit des 12. Jh. angehörte. 3) Z. B. hat Peut. fast stets 'Erminfrid.' wie B 2 immer, aber zum ersten Mal 'Irminfrido', B 2 stets, Peut. meist 'Carol.', aber auch 'Karol.' und 'Carl.' u. s. w. 4) Nur einmal, so viel ich bemerkt habe, 'Heinric.'.

brachte Namensform fast stets festgehalten, so schreibt er fast durchweg 'Thiaderic.', nur einmal 'Thiederic.', Peut. hat auch sehr überwiegend 'Thiaderic.', daneben aber 'Thiederic., Thiedric., Diaderic., Diederic.', und das ist eben charakteristisch für mittelalterliche Hss., die so oft in den Namensformen zu wechseln pflegen. B 2 hat stets 'Hiringus' mit den verschiedenen Casusendungen der Deklination ('Hiringi, Hiringo, Hiringum'), Peut. fast stets 'Hiring' oder 'Hirinch' indeklinabel, und so finden sich die zahlreichsten Abweichungen in anderen Namensformen zwischen B 2 und Peut. Mehr davon brauche ich nicht anzuführen, denn es kann keinem Zweifel mehr unterliegen, dass Peutinger seine Hs. aus dem Eberbacher Codex hat abschreiben lassen. Freilich lässt sich die entfernte Möglichkeit nicht ganz abweisen, dass seine Hs. Abschrift einer Abschrift des Eberbacher Codex wäre: für uns käme das auf dasselbe hinaus, die Vorlage müsste dann fast genau so wie die Peutinger-Hs. ausgesehen haben, sie könnte vielleicht nur etwas weniger Fehler gehabt haben. Die noch entferntere Möglichkeit, dass die Peutinger Hs. aus der Frechtschen Ausgabe und einer Hs. zusammengeschrieben wäre, ist ausgeschlossen, ich halte es nicht für notwendig, sie zu widerlegen.

Der Gewinn der Auffindung der neuen Münchener Hs. ist danach ein recht bedeutender: mit ihrer Hülfe sind wir in der Lage mit Sicherheit festzustellen, wo Frecht von dem Eberbacher Codex abgewichen ist, mit Hülfe der beiden Ableitungen sind wir im Stande, dessen Text bis auf Kleinigkeiten genau wiederherzustellen und nicht nur den Wortlaut. Wir haben Grund anzunehmen, dass die Peutinger-Hs. die Namensformen zumeist so wiedergibt, wie sie die alte Hs. hatte, auch in der Orthographie nähert sie sich dieser sicher viel mehr als die Ed. princeps, wenn ich auch nicht glauben möchte, dass der Schreiber die Orthographie der alten Hs. wirklich ganz genau beibehalten hat.

Mit Recht hat K. A. Kehr die Eberbacher Hs. sehr hoch eingeschätzt, er bezeichnet sie als vielleicht die wertvollste von allen Hss., die wir kennen. Und das ist insofern richtig, als der andere Vertreter der B-Klasse, der Steinfelder (jetzt Londoner) Codex, viel schlechter ist, C 1 sehr viele Fehler und Lücken hat, aber es muss auch gesagt werden, dass die Eberbacher Hs. an einer beträchtlichen Anzahl von Stellen von dem originalen Text abwich, die in dem Bestreben, den Text sprachlich

zu verbessern, geändert waren, Aenderungen, die Kehr zum Teil dem Herausgeber Frecht zur Last legen wollte, die aber, wie wir jetzt wissen, schon der Eberbacher Codex aufwies, und da wir jetzt durch Auffindung der Hs. von St. Pantaleon in Köln (C 2) in der Lage sind, den Wortlaut der Mutterhs. von C 1 und C 2 zu erkennen¹, haben die Fehler und Lücken von C 1 nur noch geringe Bedeutung. In einer neuen Ausgabe wird man gut tun, den Eberbacher Codex mit B 1, die Peutinger-Hs. mit B 1^a, die Ed. princeps mit B 1^b, die Londoner Hs. mit B 2 zu bezeichnen.

Die aus Frutolfs Chronik entlehnten Sätze, die Frechts Ausgabe hinter dem Schluss von Widukinds Werk hat (oben S. 525), müssen in der Eberbacher Hs. entweder von späterer Hand hinzugesetzt gewesen sein, wie es wahrscheinlich ist, oder es muss sonst ersichtlich gewesen sein, dass sie nicht mehr zum Widukind-Text gehörten, da K. Peutinger oder sonst Jemand erkennen konnte, mit welchen Worten dieser schloss.

Jetzt erst komme ich zu den oben S. 524 erwähnten Randnoten der Peutinger-Hs. Wie ich schon sagte, geben sie, alle von dem Schreiber des Widukind-Textes geschrieben, sowohl die dem Texte vorangesetzten Anmerkungen von Frecht, als seine Randbemerkungen (Inhaltsangaben) wieder, aber nicht alle, die aufgenommenen zum Teil wörtlich, zum Teil verkürzt und abgeändert, zum Teil erweitert. Während Frecht z. B. zu I, 16 sagt: 'Francia Orientalis, quae nunc Franconia, omnibus Francis origo fuit', heisst es hier: 'Frantia orientalis, q̄ per iniuriam n. Fr. appellatur, omn. Fr. or. fuit'. Es finden sich auch viele Randbemerkungen, die nicht aus Frechts Ausgabe stammen, in ihnen ist auch mehrfach die Saxonia von Alb. Krantz genannt, die von Frecht besonders oft zitiert wird². Auffällig ist, dass sich in allen diesen Randnoten, sowohl in den aus Frechts Ausgabe entlehnten, als in solchen, die sich da nicht finden, sehr viele Schreibfehler stehen, solche wie 'recusat' für 'recenset', 'Strabdim' für 'Scaldim' bei Frecht, 'moratur' für 'moritur', 'thicephori' für 'Nicephori' u. s. w., die bei Benutzung des Druckes durch den Schreiber unerklärlich sind. Wiederum sind Druckfehler vermieden, die in der Ausgabe stehen.

1) Vgl. N. A. XXXV, 784.

2) Die erste Ausgabe dieses Werkes erschien Köln 1520.

Die Randnote der Ausgabe S. 5 'Theodericus Motensium rex nothus' ist wiederholt mit richtig 'Metensium'. Frechts längere Note zu I, 19 (S. 25, Z. 2) ist wörtlich (mit zwei Schreibfehlern und leichten Varianten) wiederholt, aber zwei Druckfehler sind verbessert: für 'Ruentebaldum' steht da richtig 'Zuentebaldum', für 'luxatis' richtig 'laxatis', in einer Note zu III, 2 steht bei Frecht der Druckfehler 'Hugo . . . Capelus', in Peut. richtig 'Capetus' u. s. w. Wir wissen schon, dass der simple Schreiber der Peutinger-Hs., der in diesen Randnoten so viele und so schwere Schreibfehler machte, solche Besserungen nicht vorgenommen haben kann. Die Sachlage ist klar: er schrieb Papiere ab, auf denen ein moderner Gelehrter, sei es K. Peutinger, wie es wahrscheinlich ist, sei es ein anderer¹, der die Druckfehler der Baseler Ausgabe leicht korrigieren konnte, teils Frechts Noten, diese zum Teil abgeändert, teils eigene in schlecht lesbarer Schrift niedergeschrieben hatte². Das zeigt sich klar an folgender Stelle: Zu I, 25 (Schluss) hat Frecht die Note: 'Sunt qui Chunradum in Fulda monasterio sepultum esse contendunt', diese erscheint hier so verändert: 'Sunt qui scribunt hunc Chunradum non in (leerer Raum), sed in Fulda monasterio sepultum esse'. Der Schreiber hat das weggelassene Wort (Wilinaburg) nicht lesen können. Die Randbemerkungen haben also mit der in Peut. abgeschriebenen (Eberbacher) Hs. garnichts zu tun, es ist nicht auffällig, dass für sie die Frechtsche Ausgabe in der wohl erst in der zweiten Hälfte der 30er Jahre des 16. Jh. geschriebenen Hs. herangezogen ist.

Auf die Frage, wie Peutinger zu der Eberbacher Hs. kam, weiss ich freilich keine Antwort, es ist auch müssig, sich darüber den Kopf zu zerbrechen, bis sich etwa in seinen oder Frechts noch unedierten Briefen Aufklärung darüber findet.

Noch ist zu erwähnen, dass in die Peutinger-Hs. ein Blatt eingelegt ist, auf dem von der Hand von A.

1) Dieser Mann kannte des Joh. Trithemius Werke, denn zu I, 14 steht am Rande: 'Francorum historiam Hunibaldus', das ist der von Trithemius erfundene Geschichtsschreiber der Franken. Die erste Randnote lautet: 'Vuindichinus quem alii vocant Vitikindum aut Wedechindum'. Die erste Form ist die, welche Trithemius in seinem Werk de script. ecclesiast. hat. In Frechts Ausgabe ist diese Trithemius-Stelle abgedruckt, aber mit der Form 'Vindichinus'. 2) Es müssen auf den Blättern irgend welche Anweisungen durch Zeichen gestanden haben, die dem Schreiber angaben, wohin er die Randnoten zu setzen hätte.

F. v. Oefele, wie G. Leidinger bemerkte, eine Kollation der Ausgabe von Reineccius von 1577 eingetragen ist, die aber nur bis Reineccius S. 20, Z. 30, d. i. bis II, 17 (ed. Kehr S. 69, Z. 15) reicht. Und eine Kollation mit derselben Ausgabe ist zum Teil auf den Blatträndern der Peutinger-Hs. eingetragen, zum Teil aber auch in deren Text von Oefeles Hand hineinkorrigiert¹, sie reicht hier aber nur bis f. 105^r, d. i. I, 23 (ed. Kehr S. 31, Z. 8). Die Hand von K. Peutinger findet sich im Widukind-Text oder auf dessen Blatträndern nirgends, er hat garnichts daran korrigiert.

1) Das ist nicht zum Vorteil der Hs. geschehen, meist erkennt man allerdings an der Art der Schriftzüge und der Tinte Oefeles Hand, zuweilen kann man aber zweifelhaft sein, ob die Korrekturen nicht älter sind, da gibt aber Reineccius' Ausgabe meist die Entscheidung.
